

# STATUTEN

## des Elternvereins

der Schule des Schulvereins der Kreuzschwestern „**Anton Bruckner International School,  
A-4040 Linz, Aubrunnerweg 43**“

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen

**Elternverein – Parents Association (PA) „Anton Bruckner International School“  
in Linz**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
3. Der Elternverein der Schule des Schulvereins der Kreuzschwestern „Anton Bruckner International School“ ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Eine enge und vor allem ständige Fühlungnahme, sowie die Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens zwischen der Schulleitung, dem Lehrkörper und der Elternschaft der Schuljugend der „Anton Bruckner International School“ (die „Anton Bruckner International School“ wird im Folgenden auch ABIS genannt).
2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen die die Schule, Eltern und Schüler betreffen und der Gemeinschaft unter besonderer Bedachtnahme auf die christlichen Werte und auf jene Werte die zur Wahrung der österreichischen Kultur im Hinblick auf die internationale Integration dienen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

1. Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen schulischen Ausschüssen.
2. Unterstützung für bedürftige Schüler.
3. Mithilfe bei der Anschaffung von Unterrichtsmitteln für die Anton Bruckner International School.

4. Beratung der ABIS-Schüler.
5. Schaffung von Möglichkeiten der Weiterbildung der Eltern und Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung und Bildung und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
6. Mitarbeit und Förderung gesellschaftlicher Schulveranstaltungen.
7. Unterstützung und Förderung sozialcaritativer Veranstaltungen der Schule.
8. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und Kursen im Sinne des Vereines.
9. Soziale Integration der Eltern (ABIS Community) durch Veranstaltungen.
10. Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art.

#### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

1. Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
2. Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
3. Subventionen aus öffentlichen Mitteln.
4. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Außerordentliche
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Förderer (unterstützende Mitglieder)
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie der Förderer entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils geltenden Statuten. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Ordentliche Mitglieder sind Väter, Mütter oder Obsorgeberechtigte der Schüler der Anton Bruckner International School, die ihren Beitritt anmelden und regelmäßig den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
4. Außerordentliche Mitglieder, das sind ehemalige Schüler der Anton Bruckner International School, die ihren Beitritt anmelden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.
6. Förderer oder unterstützende Mitglieder sind Personen, welche freiwillig die Aufgaben des Vereines durch jährliche Zuwendungen unterstützen. Sie sind zu allen Veranstaltungen einzuladen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen und nur am Ende des Schuljahres möglich.
- c) bei ordentlichen Mitgliedern (Eltern bzw. Obsorgeberechtigte der Schüler) durch die Auflösung des Schulverhältnisses zwischen ABIS und deren Kinder bzw. obsorgepflichtigen Kinder.
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereinsstatuten zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
- e) im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Ehrenmitglieder das aktive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
3. Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
4. Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung vom Vorstand verlangt, hat diese solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.
5. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
6. Die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinsstatuten vom Vorstand zu verlangen.
7. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
8. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung obliegt die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören im Besonderen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer.
  - c) Bestellung und Enthebung des Vorstandes.
  - d) Bestellung und Enthebung zweier Rechnungsprüfer oder eines Abschlussprüfers (gemäß § 22 Abs. 4 VerG 2002).
  - e) Entlastung des Vorstands und einzelner Funktionäre.
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
  - i) Statutenänderungen.
  - j) Entscheidung über die freiwillige Auflösung.
  - k) Beschlussfassung des Budgets.
2. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal und zwar bis Ablauf des fünften Kalendermonats nach Schulbeginn einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail, an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu verständigen.
  3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung dem Obmann schriftlich bekannt gegeben werden.
  4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Statuten nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  6. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  7. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfung dies verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
  8. Voraussetzung für die Ausübung und das Ausscheiden aus einer Organfunktion ist die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Z 3. Weiters erlischt die Funktion eines Mit-

glieders durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch einen nicht ausreichend begründeten Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) der Obmann und zwei Stellvertreter
  - b) der Schriftführer
  - c) der Kassier
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt mangels gesonderter Regelung zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.
4. Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung pro Schulhalbjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Dem Vorstand steht der Elternbeirat beratend und unterstützend zur Seite. Für den Elternbeirat (Class Representatives) wird für jede Klasse aller Schultypen jährlich ein Vertreter gewählt. Die Ausübung einer Vorstandsfunktion und in Personalunion als Klassenvertreter ist zulässig.
7. Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann der Vorstand ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Bei einer unbesetzten Funktion eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organes Rechnungsprüfer ist vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr ein qualifizierter Abschlussprüfer zu bestellen.  
Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden.
8. Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vorstands ist eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet bei der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinrei-

chend erkennbar ist. Sie hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

## **§ 11 Aufgaben der Mitglieder des Vorstands**

1. Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
2. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen an die Behörden.
3. Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstands getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist jedenfalls spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres vom Vorstand zu beraten und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Die Rechnungsjahre beginnen jeweils am 01.09. (ersten September) und enden am darauffolgenden 31.08. (einunddreißigsten August).

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung des Budgets, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsbereiche und der Rechnungsabschlüsse.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse im Verein an die Generalversammlung.
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstands.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

### **§ 13 Ausschüsse**

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden vom Vorstand bestellt, die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 14 Die Vertretung des Vereines**

1. Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann oder einem Stellvertreter und vom Schriftführer zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Kassier mit dem Obmann, im Falle der Verhinderung einer dessen Stellvertreter.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung im Vorstand den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.
3. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden.

Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Vereinsvorhaben beigezogen werden.



4. Die Rechnungsprüfer müssen stimmberechtigte ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen sechs Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Vorstand noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist erforderlich:
  - a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
  - b) die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
  - c) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, fließt das gesamte Vermögen dem Schulverein der Kreuzschwestern als Schulerhalter für die „Anton Bruckner International School“ zu. Der Schulverein der Kreuzschwestern oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes.

## **§ 18 Authentische Auslegung**

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

## **§ 19 Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

## **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Vereinssekretariats haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzungen zu erfolgen.
2. Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.